

Gegenüberstellung des § 4 der Satzung der UBM Development AG

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 4	§ 4
Höhe und Einteilung des Grundkapitals, genehmigtes Kapital	Höhe und Einteilung des Grundkapitals, genehmigtes Kapital
(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 22.416.540,00 (Euro zweiundzwanzig Millionen vierhundertsechzehntausend fünfhundertvierzig).	(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 22.416.540,00 (Euro zweiundzwanzig Millionen vierhundertsechzehntausend fünfhundertvierzig). [UNVERÄNDERT]
(2) Das Grundkapital ist zerlegt in 7.472.180 (sieben Millionen vierhundertzweiundsiebzigtausend einhundertachtzig) Stück nennbetragslose Stückaktien.	(2) Das Grundkapital ist zerlegt in 7.472.180 (sieben Millionen vierhundertzweiundsiebzigtausend einhundertachtzig) Stück nennbetragslose Stückaktien. [UNVERÄNDERT]
(3) Jede Stückaktie ist am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt.	(3) Jede Stückaktie ist am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt. [UNVERÄNDERT]
(4) Der Vorstand ist bis 07.05.2019 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat um bis zu EUR 4.613.460,00 (Euro vier Millionen sechshundertdreizehntausend vierhundertsechzig) durch Ausgabe von bis zu 1.537.820 (eine Million fünfhundertsiebenunddreißigtausend achthundertzwanzig) Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stammaktien (Stückaktien) gegen Bar- und/oder Sacheinlagen, auch in mehreren Tranchen, auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 AktG, zu erhöhen und den Ausgabekurs, die Ausgabebedingungen, das Bezugsverhältnis und die weiteren Einzelheiten der Durchführung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch das Ausnutzen dieser Ermächtigung des Vorstands ergeben, zu beschließen.	(4) Der Vorstand ist ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 23.05.2017 beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 2.241.654,00 (Euro zwei Millionen zweihunderteinundvierzigtausend sechshundertvierundfünfzig) durch Ausgabe von bis zu 747.218 (siebenhundertsiebenundvierzigtausend zweihundertachtzehn) neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage, allenfalls in mehreren Tranchen, auch im Wege des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs 6 (Paragraph einhundertdreiundfünfzig Absatz sechs) AktG, zu erhöhen (genehmigtes Kapital) und den Ausgabekurs, die Ausgabebedingungen, das Bezugsverhältnis und die weiteren Einzelheiten der Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen. Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem genehmigten Kapital ausgegebenen neuen Aktien ist ausgeschlossen, wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung (genehmigtes Kapital) durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen bei Mehrzuteilungsoptionen im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der

	<p>Gesellschaft erfolgt. Darüber hinaus ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch das Ausnutzen dieser Ermächtigung des Vorstands ergeben, zu beschließen.</p>
	<p>(5) Das Grundkapital wird gemäß § 159 Abs 2 Z 1 (Paragraph einhundertneunundfünfzig Absatz zwei Ziffer eins) Aktiengesetz um bis zu Nominale EUR 2.241.654,00 (Euro zwei Millionen zweihunderteinundvierzigtausend sechshundertvierundfünfzig) durch Ausgabe von bis zu 747.218 (siebenhundertsiebenundvierzigtausend zweihundertachtzehn) Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stammaktien zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen bedingt erhöht. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen, insbesondere die Einzelheiten der Ausgabe und des Wandlungsverfahrens der Wandelschuldverschreibungen, den Ausgabebetrag sowie das Umtausch- oder Wandlungsverhältnis. Weiters ist der Aufsichtsrat ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe der Aktien aus dem bedingten Kapital ergeben, zu beschließen. Ausgabebetrag und Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe finanzmathematischer Methoden sowie des Aktienkurses der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Im Fall einer in den Ausgabebedingungen von Wandelschuldverschreibungen festgelegten Wandlungspflicht dient das bedingte Kapital auch zur Erfüllung dieser Wandlungspflicht.</p>
	<p>(6) Der Vorstand ist gemäß § 159 Abs 3 (Paragraph einhundertneunundfünfzig Absatz drei) AktG ermächtigt, innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der in der Hauptversammlung vom 23. Mai 2017 beschlossenen Ermächtigung in das Firmenbuch mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 3 (Paragraph einhundertneunundfünfzig Absatz zwei Ziffer drei) AktG, auch in mehreren Tranchen, bedingt um bis zu EUR 1.678.920 (Euro eine Million sechshundertachtundsiebzigtausend neunhundertzwanzig) durch Ausgabe von bis zu 559.640 (fünfhundertneunundfünfzigtausend sechshundertvierzig) auf den</p>

	<p>Inhaber lautende neue Stückaktien zum Zweck der Bedienung von Aktienoptionen im Rahmen des Longterm-Incentive-Programms 2017 an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft sowie mit ihr verbundener Unternehmen zu erhöhen. Der Ausgabebetrag der Aktien ist der ungewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der UBM Aktie (ISIN AT0000815402) an der Wiener Börse im Zeitraum vom 24.05.2017 (einschließlich) bis 21.06.2017 (einschließlich). Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die sich aus einer Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung ergebenden Änderungen der Satzung zu beschließen.</p>
--	---